

Beratungskarte

Entgeltumwandlung/ Betriebliche Altersvorsorge – Informationspflichten des Arbeitgebers

Die wichtigsten Fragen und Antworten auf einen Blick

Besteht eine Informationspflicht zur Entgeltumwandlung zur betrieblichen Altersvorsorge??

NEIN! Der Arbeitgeber ist grundsätzlich nicht verpflichtet den Arbeitnehmer auf die Möglichkeit einer Entgeltumwandlung hinzuweisen.



ACHTUNG:

Der Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung kann ggf. durch einen Tarifvertrag abweichen!

! Gleichbehandlungsgrundsatz !

Wenn der Arbeitgeber einen Mitarbeiter freiwillig über die Entgeltumwandlung aufklärt, kann hieraus eine Pflicht entstehen, da alle Mitarbeiter gleich zu behandeln sind.

FOLGE:

Die Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes kann hohe Schadensersatzansprüche auslösen

Welche Informationspflichten hat der Arbeitgeber, wenn er bereits Zusagen auf Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge erteilt hat?

Die Arbeitnehmer haben einen Anspruch auf:

- Auskunft über die Höhe der erworbenen Anwartschaft,
- Auskunft über einen Übertragungswert im Fall des Arbeitgeberwechsels,
- Auskunft über die Auswirkung der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und über die Weiterentwicklung der Anwartschaft, die ab dem 01.01.2018 auch nach dem Ausscheiden weiter Anwachsen muss.



Was ist zu tun wenn ein Arbeitnehmer nach der Entgeltumwandlung fragt?

Es gibt keine Mindestanforderungen, die der Arbeitgeber beachten muss. Er sollte nur über die bereits durchgeführten Möglichkeiten der Entgeltumwandlung informieren und dabei den Gleichbehandlungsgrundsatz beachten.



Noch Fragen
offen?
Sprechen Sie uns
gerne an...

